

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über den Betrieb der KDZ Münster

neu

eigenbetriebsähnliche Einrichtung Citeq

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

Urfassung:

- | | |
|------------------------------|------------|
| - Urfassung vom 11.06.1981 | 21.11.1982 |
| Ratsbeschluss vom 27.10.1981 | |

1. Neufassung:

- | | |
|------------------------------|------------|
| - Neufassung vom 27.06.1996 | 06.04.1997 |
| Ratsbeschluss vom 27.06.1996 | |

2. Neufassung:

- | | |
|------------------------------|------------|
| - Neufassung vom 10.11.2000 | 01.01.2001 |
| Ratsbeschluss vom 09.11.2000 | |

**ÖFFENTLICH – RECHTLICHE VEREINBARUNG
über die gemeinsame Inanspruchnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung citeq
der Stadt Münster**

Zwischen

1. der Stadt Münster und
2. der Stadt Hamm,
3. dem Kreis Coesfeld,
4. dem Kreis Warendorf,
5. der Stadt Ahlen,
6. der Gemeinde Ascheberg,
7. der Gemeinde Beelen,
8. der Stadt Coesfeld,
9. der Stadt Dülmen,
10. der Gemeinde Everswinkel,
11. der Gemeinde Havixbeck,
12. der Stadt Lüdinghausen,
13. der Gemeinde Nordkirchen,
14. der Gemeinde Nottuln,
15. der Stadt Olfen,
16. der Gemeinde Ostbevern,
17. der Stadt Sassenberg,
18. der Stadt Sendenhorst,
19. der Gemeinde Wadersloh,
20. der Stadt Warendorf,

- im folgenden „Kooperationspartner“ genannt -

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) geschlossen:

Präambel

In der Stadt Münster wurden bis zum 31.10.1999 DV-Aufgaben durch das Amt der Datenverarbeitung, das die Kommunale Datenverarbeitungszentrale betrieb, und das städtische Hauptamt wahrgenommen. Beide Ämter wurden zum 01.11.1999 in einer Organisationseinheit zusammengefasst, die zum 01.01.2001 in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung citeq überführt wird. Die citeq wird zum einen Dienstleistungen für die Kooperationspartner, die diese gemeinsam in Anspruch nehmen, und zum anderen Dienstleistungen ausschließlich für die Stadt Münster und/oder für Dritte erbringen. Aus diesem Anlass muss die bislang bestehende ÖrV ersetzt werden.

§ 1 Ziele

Diese Vereinbarung hat zum Ziel, die Kooperationspartner bei der Erreichung folgender Ziele zu unterstützen:

- Optimierung des kommunalen Leistungsangebotes der Kooperationspartner
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit
- Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Sicherung der Teilnahme am technischen Fortschritt

§ 2 Gegenstand, Rechte und Pflichten

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Inanspruchnahme von Dienstleistungen der citeq durch die Kooperationspartner. Hierzu zählen nicht Dienstleistungen, die nur von der Stadt Münster (und keinem weiteren Kooperationspartner) in Anspruch genommen werden.
- (2) Die citeq bietet für die Kooperationspartner Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) insbesondere in den folgenden Bereichen an:
 - Beratung der Kooperationspartner in allen IT-Angelegenheiten
 - Erstellung, Umsetzung und Fortführung eines gemeinsamen Konzeptes zum Einsatz und zur weiteren Entwicklung der IT auf der Grundlage der Anforderungen der Kooperationspartner
 - Betrieb eines Rechenzentrums gemäß dem gemeinsamen Konzept
 - Marktanalysen, Auswahl und Beschaffung von Fachverfahren und neuen Technologien
 - Erstellung und Einführung von Programmen einschließlich Weiterentwicklungen und Pflege
 - Beratung bei Datenintegration und Datenorganisation, Netzaufbau und –verwaltung, Datenfernübertragung, Telekommunikation und beim Einsatz von neuen Technologien
 - Schaffung von Einkaufskonditionen, Beratung bei Verträgen
 - IT-Schulungsmaßnahmen

- (3) Die citeq erstellt eine Arbeitsplanung für den Zeitraum von 1 bis 2 Jahren.
- (4) Die citeq beauftragt eine Dienstkraft mit der Überwachung der Vorschriften des gesetzlichen Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit in der citeq.
- (5) Die Kooperationspartner prüfen im Rahmen ihres IT-Einsatzes vorrangig die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der citeq. Eine Verpflichtung zur Abnahme aller Leistungen besteht nicht.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner als Träger ihrer Aufgaben bleiben unberührt.

§ 3

Arten der Dienstleistungen

- (1) Die wiederkehrenden bzw. fortdauernden Leistungen der citeq werden in einem Produktkatalog, die dafür zu entrichtenden Entgelte in einem Preisverzeichnis festgelegt.
- (2) Nicht im Produktkatalog aufgeführte Dienstleistungen, die absehbar von längerer, aber dennoch begrenzter Dauer sind und die in der Regel nicht unerhebliche Personal- und/oder Sachaufwendungen verursachen, werden als Projekte abgewickelt.
- (3) Dienstleistungen für einzelne Kooperationspartner, die in der Regel als Einzelmaßnahme mit vorhandenen Mitteln der citeq erbracht werden können, werden als Arbeitsaufträge ausgeführt

§ 4

Leistungserbringung und –abrechnung

- (1) Für die Leistungserbringung durch die citeq und die Leistungsverrechnung werden folgende Leistungsgrundlagen definiert:
 - Daueraufträge für Produkte
 - Projektvereinbarungen
 - Arbeitsaufträge
- (2) Daueraufträge für die Produkte werden durch eine schriftliche Abnahmeerklärung erteilt. Diese Erklärung bezieht sich sowohl auf die Abnahme der Dienstleistung als auch auf die für jedes Produkt beschriebenen Abrechnungsgrundlagen, die Bestandteil des Preisverzeichnisses sind.

Jeder Kooperationspartner kann die Nutzung einzelner Produkte mit einer Frist von 18 Monaten zum 30.06. oder 31.12. durch eingeschriebenen Brief gegenüber der citeq kündigen.

- (3) Projekte werden von der citeq für Kooperationspartner ausgeführt. Die in einem Projekt zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung werden in einer schriftlichen Projektvereinbarung zwischen den jeweiligen Auftraggebern und der citeq festgelegt.
- (4) Arbeitsaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen (Auftrag) und anzunehmen (Auftragsbestätigung). Bei Eilbedürftigkeit genügt eine mündliche Vereinbarung. Ein Auftrag gilt auch dann als zustande gekommen, wenn einer schriftlichen Auftragsbestätigung der citeq nicht binnen einer Woche widersprochen wird.

§ 5 Zentralausschuss

- (1) Es wird ein Zentralausschuss gebildet, der sich aus den Hauptverwaltungsbeamten/innen der Kooperationspartner zusammensetzt. Jede(r) Hauptverwaltungsbeamte(in) kann sich durch eine(n) Beauftragte(n) vertreten lassen.
- (2) Der Zentralausschuss entscheidet abschließend
 - die IT-Konzeption
 - die Höhe von Umlagen sowie die Maßstäbe, nach denen diese Umlagen zu erheben sind
 - Vorschläge zu Änderungen dieser Vereinbarung
 - den Beitritt weiterer Kooperationspartner
 - den Versicherungsschutz im Sinne des § 10 dieser Vereinbarung.
- (3) Der Zentralausschuss beschließt
 - die Arbeitsplanung zum Produktkatalog
 - den Produktkatalog mit dem dazugehörigen Preisverzeichnis
 - die jährliche Plankostenrechnung zum Produktkatalog
 - die jährliche Kostenträgerrechnung zum Produktkatalog
 - die Bildung von Rücklagen.
- (4) Der Zentralausschuss wird informiert über:
 - den Wirtschaftsplan der citeq
 - den Jahresabschluss der citeq

- sonstige wichtige Angelegenheiten der citeq durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zentralausschusses
- (5) Der Zentralausschuss hat ferner die Aufgabe, als sachverständiger Interessenvertreter der Kooperationspartner den Werksausschuss der Stadt Münster zu beraten.
- Zu diesem Zweck können zwei Mitglieder des Zentralausschusses, die nicht Beschäftigte der Stadt Münster sind, an den Sitzungen des Werksausschusses der Stadt Münster teilnehmen. Sie werden vom Zentralausschuss benannt.
- (6) Bei der Beschlussfassung im Zentralausschuss hat jedes Mitglied einen Stimmanteil in Höhe des Prozentsatzes, zu dem der von ihm vertretene Kooperationspartner die Produkte der citeq im Vorjahr finanziert hat. Jedes Mitglied kann seinen Stimmanteil auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (7) Der Zentralausschuss tritt bei Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich. Auf Antrag von mehr als einem Viertel der Stimmanteile ist eine Zentralausschusssitzung anzuberaumen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (8) Der Zentralausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmanteile vertreten ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile.
- (9) Die Stadt Münster nimmt den Vorsitz im Zentralausschuss wahr. Die Geschäfte für den Zentralausschuss führt die citeq. Die Niederschriften über die Sitzungen sind den Kooperationspartnern innerhalb von 3 Wochen zuzusenden.

§ 6 Arbeitsausschuss

- (1) Es wird ein Arbeitsausschuss gebildet, der sich aus jeweils einer Dienstkraft der für IT-Aufgaben zuständigen Organisationseinheit der Kooperationspartner zusammensetzt. Die Werkleitung der citeq gehört dem Arbeitsausschuss ohne Stimmrecht an.
- (2) Der Arbeitsausschuss entscheidet über die Einrichtung, Aufgabenstellung und Auflösung von Arbeitskreisen.
- (3) Der Arbeitsausschuss berät
- die Angelegenheiten, die im Zentralausschuss behandelt werden, vor
 - über wesentliche Änderungen der technischen Ausstattung der citeq
 - über Vorschläge zur strategischen Weiterentwicklung der citeq.
- (4) Der Arbeitsausschuss wird durch die Werkleitung über sonstige wichtige Angelegenheiten der citeq informiert. Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere herausgehobene Projekte und Einzelmaßnahmen.

- (5) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied einen Stimmanteil in Höhe des Prozentsatzes, zu dem der von ihm vertretene Kooperationspartner die Produkte der citeq im Vorjahr finanziert hat. Jedes Mitglied kann seinen Stimmanteil auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (6) Der Arbeitsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Auf Antrag von mehr als einem Viertel der Stimmanteile ist eine Arbeitsausschusssitzung anzuberaumen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (7) Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmanteile vertreten ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile.
- (8) Die Geschäfte des Arbeitsausschusses führt die citeq. Die Niederschriften über die Sitzungen sind den Kooperationspartnern innerhalb von 3 Wochen zuzusenden.

§ 7

Arbeitskreise, Kontaktstellen

- (1) Die nach § 6 Absatz 2 gebildeten Arbeitskreise werden von der citeq geleitet.
- (2) Für die regelmäßige Zusammenarbeit mit der citeq richtet jeder Kooperationspartner eine Kontaktstelle ein.

Den Kontaktstellen sind nachrichtlich die Einladungen zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses und der Arbeitskreise sowie die Niederschriften zuzuleiten.

§ 8

Finanzierung

- (1) Die Dienstleistungen der citeq werden in der Regel über die Entgelte finanziert. Umlagen können für einen geringen Anteil an der Finanzierung der Dienstleistungen herangezogen werden.
- (2) Die Kosten der einzelnen Produkte der citeq werden in Form einer Kostenträgerrechnung jährlich ermittelt.
- (3) Zur Deckung allgemeiner Vorhaltekosten entrichten die Kooperationspartner auf der Grundlage der Zahl ihrer Einwohner jährlich zum 01.07. einen Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag ist zu zahlen
 - von den kreisfreien Städten pro Einwohner
 - von den kreisangehörigen Städten/Gemeinden pro Einwohner zu je 2/3
 - von den Kreisen pro Einwohner zu je 1/3

- (4) Die Entgelte werden vierteljährlich rückwirkend abgerechnet, soweit nicht anderes vereinbart ist.
- (5) Das positive oder negative Ergebnis der Erfolgsrechnung für alle Produkte wird jährlich nach Maßgabe des Prozentsatzes ausgeglichen, mit dem jeder Kooperationspartner diese Dienstleistungen insgesamt finanziert hat.
- (6) Bei den in die Kostenträgerrechnung nach Absatz 2 aufzunehmenden Personalkosten für Dienstkräfte der citeq werden die Versorgungskosten für Beamte pauschal berücksichtigt. Bei einer Einbeziehung anteiliger Verwaltungskosten der Stadt Münster in die Kostenträgerrechnung werden Kosten der Steuerungsleistungen nicht berücksichtigt.
- (7) Maßgebender Stichtag für die Einwohnerzahl ist jeweils der 30. Juni des Vorjahres entsprechend der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW bekannt gegebenen Einwohnerzahl.

§ 9

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Erfolgsrechnung für die Produkte wird durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Revision der Stadt Münster und von einem Rechnungsprüfungsamt eines weiteren Kooperationspartners durchgeführt, das durch den Zentralausschuss bestimmt wird.
- (2) Die Prüfung der Programme gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung NW wird dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Revision der Stadt Münster mit befreiender Wirkung für die Rechnungsprüfungsämter der übrigen Beteiligten übertragen.
- (3) Die durch die Rechnungsprüfung entstehenden Kosten werden von der citeq getragen.

§ 10

Haftung

- (1) Für Schäden, die anderen Kooperationspartnern aus der Dienstleistung der citeq entstehen, haftet die Stadt Münster nur im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes, wie er vom Zentralausschuss nach § 5 Abs. 2 festgelegt worden ist. Ein von der Versicherung nicht gedeckter Schaden wird von den Kooperationspartnern entsprechend dem Finanzierungsanteil des Vorjahres an Produkten der citeq getragen. Für Schäden, die Dienstkräfte der citeq vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen, haftet die Stadt Münster nach den Bestimmungen des BGB.

Eine Haftung der Kooperationspartner aus dieser ÖrV ist bei Leistungen an Dritte (im Sinne der Präambel) solange ausgeschlossen, wie die erbrachten Leistungen nicht Bestandteil des Produktkataloges sind.

- (2) Eine Haftung für das ordnungsgemäße Funktionieren der IT-Hard- und Software wird von der Stadt Münster nur im Rahmen der Haftung der Lieferfirmen nach Maßgabe der mit diesen abgeschlossenen Verträgen übernommen.

§ 11 Kündigung

- (1) Jeder Kooperationspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 18 Monaten zum 30.06. oder 31.12. durch eingeschriebenen Brief gegenüber der citeq kündigen.

Kündigt die Stadt Münster, ist diese Vereinbarung nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren zum Jahresende gelöst, kündigt ein anderer Kooperationspartner, wird diese Vereinbarung mit den übrigen Kooperationspartnern fortgesetzt.

- (2) Im Falle einer Kündigung stehen dem Kooperationspartner gegen Erstattung der Ausfertigungskosten die Rückgabe seiner Datenbestände in den gespeicherten Satzformaten und – soweit die citeq verfügungsberechtigt ist – die Übergabe der Programme auf Datenträgern zu.

Programme dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung für einen Vermögensverlust besteht nicht.

- (3) Im Falle der Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist über das gemeinsame wirtschaftliche Eigentum an beweglichen oder unbeweglichen Sachen eine Entscheidung im Zentralausschuss herbeizuführen. Als Maßstab für die Aufteilung gilt der Finanzierungsanteil an den Produkten der letzten 3 Jahre.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die bis zum 31.12.2000 durch die Kooperationspartner gemeinsam genutzten Verfahren sind ab dem 01.01.2001 als Produkte im Sinne der § 3 und 4 dieser Vereinbarung definiert. Die Abnahmeverpflichtungen der Kooperationspartner ergeben sich – soweit nicht gesondert geregelt – aus dieser Vereinbarung.
- (2) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens aber am 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 23.03.1997 von der Bezirksregierung Münster genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Münster außer Kraft (Abl. Reg. Mstr. 1997 S. 126).